

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen / Versicherungsplakette (Online-Abschluss)

Wichtige Unterlagen zu Ihrem Versicherungsvertrag:

- Verhaltensregeln
- SV Kfz-Versicherung für Frzg. mit Versicherungskennzeichen - Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID-SV Kfz-Versicherung Moped)
- Allgemeine Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag (AIB)
- Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- Sanktionsklausel
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
- Datenschutzhinweise Versicherungskunde
- Information über den Datenaustausch mit der Informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO
- Dienstleisterliste
- Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Verhaltensregeln

Allgemeines

Die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wurden von mir vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Über die hier schriftlich festgehaltenen Antworten hinaus habe ich keine weiteren Angaben gemacht, weder schriftlich noch mündlich.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben den Versicherungsschutz gefährden. Eine ausführliche Belehrung habe ich durch die beiliegende Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht erhalten. Der beantragte Versicherungsschutz soll ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Sofern ich dies nicht wünsche, gebe ich dies unter "Besondere Vereinbarungen" an. Diese Vertragserklärung kann ich nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Eine ausführliche Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs kann ich den nachfolgenden "Allgemeine Hinweise, Verbraucherinformationen und Widerrufsbelehrung" entnehmen.

1. Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz
 - a) durch Änderungen am Fahrzeug, die zu Abweichungen von den technischen Angaben in der Betriebserlaubnis führen.
 - b) darüber hinaus in der Teilkaskoversicherung, wenn Ihr Fahrzeug nicht hinreichend gegen Diebstahl abgesichert ist.
2. Kfz mit Versicherungskennzeichen, ausgenommen Leichtmofas und Mofas, dürfen nur mit einer behördlichen Fahrerlaubnis geführt werden. Bei Leichtmofas und Mofas ist eine Prüfbescheinigung vorgeschrieben. Wenn Sie Ihr Kfz einer anderen Person überlassen, vergewissern Sie sich, dass diese im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis bzw. der Prüfbescheinigung ist. Für Fahrzeuge mit Versicherungsplakette besteht keine Führerscheinplicht.
3.
 - a) Überlassen Sie Ihr Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen nicht Jugendlichen unter 15 Jahren.
 - b) Überlassen Sie Ihr Fahrzeug mit Versicherungsplakette nicht Jugendlichen unter 14 Jahren
4. Geben Sie bei Veräußerung Ihres Kfz mit Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette dem Erwerber Versicherungsschein und Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen geht die Versicherung auf den Erwerber über. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Will der Erwerber die Versicherung nicht übernehmen, so lassen Sie sich eine Kündigung aushändigen und reichen Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein und Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette an uns weiter. Der Mindestbeitrag beträgt Netto 25,21 EUR plus 4,79 EUR Versicherungssteuer (19 %) - gesamt 30,00 EUR.
5. Fordern Sie bei Fahrten ins europäische Ausland für die Haftpflichtversicherung eine Grüne internationale Versicherungskarte bei uns oder bei der zuständigen Geschäftsstelle an. Bei der Einreise in die Länder der Europäischen Union wird die Grüne Karte nicht kontrolliert.

Versicherungskennzeichen/Versicherungsbescheinigung

6. Das Versicherungskennzeichen ist nach § 53 der FZV, die Versicherungsplakette nach § 56 der FZV an dem versicherten Kraftfahrzeug anzubringen.
Das Versicherungskennzeichen/die Versicherungsplakette ist eine Urkunde im Sinne des § 267 Strafgesetzbuch. Missbrauch ist strafbar. Bei Abhandenkommen des Versicherungskennzeichens/der Versicherungsplakette oder der Versicherungsbescheinigung ist Ersatz gegen Rückgabe der Versicherungsbescheinigung oder des Versicherungskennzeichens/der Versicherungsplakette zu beantragen. Sorgen Sie rechtzeitig zu Beginn des neuen Verkehrsjahres für Beschaffung und Anbringung des neuen Versicherungskennzeichens oder der Versicherungsplakette.

Bei Haftpflichtschäden

7. Zeigen Sie uns sofort an: jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht oder Schadenersatzansprüche zur Folge haben könnte, jeden Anspruch, der tatsächlich erhoben wird, jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und richten Sie sich nach unseren Weisungen.
8. Legen Sie gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen oder Arreste zur Wahrung der Fristen Widerspruch ein.
9. Greifen Sie unseren Entschlüssen nicht dadurch vor, dass Sie den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.

Bei Brand-, Entwendungs- und Tierschäden (sofern eine Teilkaskoversicherung besteht)

10. Benachrichtigen Sie unverzüglich uns und bei Schäden über 500 EUR auch die Polizei.

Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung

Eine pauschale Versicherungssumme gilt bis zur vereinbarten Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Übersteigt der Gesamtschaden diese Höchstsumme, so wird für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zunächst bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen nach der Anlage zu § 4 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 05.04.1965 in der Fassung vom 10.12.2007 (BGBl. I S. 2833) gehaftet, darüber hinaus für die restliche Versicherungssumme im Verhältnis der Schäden zueinander. Die gesetzlich vorgesehenen Mindestversicherungssummen betragen für Personenschäden je Person 7,5 Millionen EUR, für Sachschäden 1,30 Millionen EUR und für Vermögensschäden 50.000 EUR.

Kfz-Versicherung

für Fahrzeuge mit
Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG



Produkt: SV Kfz-Versicherung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer KFZ-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Sie sichert Sie ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können.

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz.

Vollkasko

(gilt nicht für Elektrokraftfahrzeuge)

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall.

Teilkasko

(gilt nicht für Elektrokraftfahrzeuge)

Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.

- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadensgesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.

Vollkasko

(gilt nicht für Elektrokraftfahrzeuge)

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

Teilkasko

(gilt nicht für Elektrokraftfahrzeuge)

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.



Gibt es Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden an der Ladung.

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen.

Voll- und Teilkasko

(gilt nicht für Elektrokraftfahrzeuge)

- ! Schäden, die bei Teilnahme an Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen entstehen.



Wo habe ich Versicherungsschutz?

Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Kfz-Umweltschadensversicherung

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in Deutschland, den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und United Kingdom.



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Kfz-Versicherungen und Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Fahren Sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen das Zweirad - wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen - mit einem eigenständigen Fahrradschloss gegen Diebstahl sichern und an einem feststehenden Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) anschließen. Es ist möglich, dass wir Sie zusätzlich dazu auffordern, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadensfall rechtzeitig anzeigen.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die sofort bei Vertragsabschluss zu entrichten sind. Als Zahlweg bieten wir Ihnen die SEPA-Einzugsermächtigung an.



Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Die Deckung endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie und wir die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Auszahlung der Entschädigung bzw. deren Ablehnung erklärt werden.

Allgemeine Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag (AIB)

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

Anschrift:
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Sitz:
Stuttgart, Deutschland
Registergericht Stuttgart
HRB 16264
UST-ID-Nr.: DE 811 687 678

Vorstand:
Dr. Andreas Jahn, Vorsitzender
Ralph Eisenhauer
Michael Meiers
Roland Oppermann
Markus Reinhard
Dr. Thorsten Wittmann

Die Identität unseres Vertreters können Sie dem Antragsformular entnehmen.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Betrieb der Rückversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale des Versicherungsvertrages

Die wesentlichen Merkmale des Versicherungsvertrages bestimmen sich nach den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Erläuterungen und Klauseln. Eine Übersicht hierzu befindet sich auf Ihrem Antragsformular. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Unterlagen zu Ihrem Vertrag finden Sie im Anschluss an diese Vertragsinformationen.

Darin sind Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers geregelt.

4. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung entsprechend der gewünschten Zahlungsweise können Sie jeweils dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsvorschlag oder dem Antrag entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

5. Zusätzlich anfallende Kosten

Für den Abschluss des Versicherungsvertrages werden keine weiteren Gebühren und Kosten erhoben.

Im Falle des Verzugs können wir eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro (Kfz-Versicherung: 3 Euro) verlangen. Sollte es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren kommen, entstehen weitere Gebühren. Deren Höhe ist abhängig vom Forderungsbetrag.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

6. Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

7. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies geschieht durch Zusage des Versicherungsscheins oder einer anderen Erklärung aus der sich ergibt, dass der Versicherer den Antrag annimmt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt nicht, soweit Sie mit der Zahlung des Erstbeitrags in Verzug geraten (siehe Punkt 6.).

8. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 - Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

0711 898-109

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten:

service@sparkassenversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten.

Wie hoch dieser Beitragsanteil ist, können Sie folgendermaßen bestimmen:

Multiplizieren Sie die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/360 des im Versicherungsschein genannten Jahresbeitrags.

Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise multiplizieren Sie dementsprechend die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des im Versicherungsschein genannten Halbjahres-, Vierteljahres- bzw. Monatsbeitrags. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen über Großrisiken im Sinne des § 210 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz.

Abschnitt 2 - Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Laufzeit

Der Vertrag ist zunächst für die vereinbarte Dauer fest abgeschlossen. Beträgt die Dauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner eine Kündigung des anderen zugeht. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

In der Kraftfahrzeugversicherung beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner nur einen Monat bis zum Ablauf.

Ist abweichend von der gerade beschriebenen Regelung eine feste Laufzeit ohne Verlängerung vereinbart, so endet der Vertrag spätestens zum Ablauftermin. Eine Verlängerung muss beantragt werden.

In der Kraftfahrzeugversicherung endet der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa) oder eine Versicherungsplakette (eKF) führen muss, mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

10. Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr (siehe Ziffer 9). Die Kündigung muss spätestens drei Monate, in der Kraftfahrzeugversicherung spätestens ein Monat vor dem jeweiligen Ablauf erklärt werden.

Im Übrigen besteht ein gesetzliches Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer bei Nichtzahlung Folgebeitrag (§ 38 VVG)
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhungen (§ 40 VVG)
- in der Sachversicherung für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall (§ 92 VVG)
- in der Sachversicherung für den Versicherer und den Erwerber nach Veräußerung der versicherten Sache (§ 96 VVG)

Die Einzelheiten können Sie den genannten Vorschriften und den entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Bedingungen entnehmen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten das Vertragsverhältnis betreffend, d. h. auch für vorvertragliche, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Amtsgericht in Stuttgart Bad-Cannstatt bzw. - falls der Streitwert 5.000 Euro übersteigt - das Landgericht in Stuttgart zuständig.

Die Klage kann auch am jeweils örtlich zuständigen Amts- bzw. Landgericht einer unserer Zweigniederlassungen in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim oder Wiesbaden erhoben werden, wenn die Klage gemäß § 21 ZPO auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug hat.

Zudem ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung auch das Amts- bzw. Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dieser Gerichtsstand gilt nur dann nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegen.

12. Sprache

Die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

13. Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle

Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und Ihre Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht Ihnen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

14. Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde

Mit Beschwerden können Sie sich auch an die Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
 - A.2.3 Wer ist versichert?
 - A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall?
 - A.2.6 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
 - A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung
 - A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- A.7 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
 - A.7.1 Was ist versichert?
 - A.7.2 Wer ist versichert?
 - A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung
 - A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.8 Allgemeine Bestimmungen
 - A.8.1 Was ist nicht versichert?
 - A.8.2 Sonstige nicht versicherte Schäden

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

C Beitragszahlung

- C.4 Zahlungsweise
- C.5 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
- C.7 SEPA-Lastschriftverfahren

D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

- D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
 - D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadensversicherung

- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung

- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?
 - E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
 - E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

- F.1 Pflichten mitversicherter Personen
- F.2 Ausübung der Rechte
- F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.5 Änderung der Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstände

M Bedingungsänderung

- M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?
- M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Anhang 7: Begriffsbestimmungen

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette Fassung Oktober 2024

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Umweltschadensversicherung (A.7)

Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind geregelt unter:

- Allgemeine Bestimmungen (A.8)
- Was ist nicht versichert? (A.8.1)
- Sonstige nicht versicherte Schäden (A.8.2)

Die Kfz-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Kfz-Umweltschadenversicherung) sowie die Kaskoversicherung werden jeweils als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Erläuterungen zu Fachbegriffen siehe Anhang 7 - Begriffsbestimmungen.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
- und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche sowie gegen Sie erhobene öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Feuerwehreinsatzkosten) in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen abzugeben.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Auf den Regress gegenüber dem Halter eines Anhängers verzichten wir, wenn am Zugfahrzeug zum Unfallzeitpunkt ein zulassungsfreier landwirtschaftlicher Anhänger angekoppelt war, der über keine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung verfügt.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- h) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht und der Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.3 Bei der öffentlich-rechtlichen Haftung nach dem Umweltschadengesetz sind unsere Zahlungen unabhängig von A.1.3.1 auf bis zu 5.000.000 EUR je Schadenereignis, höchstens jedoch bis zu 10.000.000 EUR je Kalenderjahr beschränkt.

A.1.3.4 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, ob die Länderbezeichnung gestrichen ist oder nicht: Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Bei Einreise in Länder, die durchgestrichen sind, müssen Sie eine Grenzversicherung nachweisen.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko). Mitversichert sind die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.

A.2.1.2.1 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Teile,

- a) die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden,
 - b) die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.
 - c) folgende, außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze
 - die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel.
 - d) für nach a bis c mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör gilt dies auch während einer Reparatur.
 - e) wie Schutzhelme bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, inkl. Wechselsprechanlage.
- Versicherungsschutz besteht auch, wenn diese so mit dem abgestellten Fahrzeug verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

Für Schadenereignisse unter e) gilt:

- wir leisten nur, wenn gleichzeitig weitere Fahrzeugschäden nach A.2.2.1 und A.2.2.2 eingetreten sind.

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unserer Leistung vor.

A.2.1.2.2 Für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 5.000 EUR

(brutto) pro Schadensfall beschränkt. Den über diesen Betrag hinausgehenden Mehrwert können Sie gegen Zuschlag / zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

A.2.1.2.5 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Ladestationen von Elektrofahrzeugen, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

A.2.2.1.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur dann versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur dann versichert, wenn der Täter in keiner Weise dazu berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Wurde der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs betraut (z. B. Reparatur, Hotelangestellter), liegt kein unbefugter Gebrauch vor.

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem nahen Verhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Mutwillige Beschädigungen in Zusammenhang mit der Entwendung sind keine Ereignisse der Teilkaskoversicherung. Diese sind nach A.2.2.2.3 versichert.

A.2.2.1.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren, Erdbeben, Dachlawinen und Naturgewalten

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- Blitzschlag ist eine während eines Gewitters stattfindende elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs.
- Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Fahrzeugs mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.
- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen.
- Dachlawinen sind von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen.
- Erdbeben ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem

Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.1.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs

- mit Tieren aller Art,
- eine Beschädigung der Lackierung wird nur ersetzt, wenn gleichzeitig weitere Fahrzeugschäden nach A.2.2.1 eingetreten sind.

A.2.2.1.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Versichert sind jedoch die erforderlichen Kosten für die Kalibrierung dieser Assistenzsysteme nach einem Glasaustausch. Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Maut-Vignetten und Umwelt-Plaketten¹, die durch Bruchschäden an der Verglasung unbrauchbar geworden sind, werden erstattet. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.1.10 Austausch der Fahrzeugschlösser

Versichert sind die Kosten für den Austausch oder die Umcodierung von Tür- und Lenkschlössern sowie der dazugehörigen Schlüssel, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Fahrzeug - oder durch Raub entwendet wurden.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.2.4.1 Versicherungsschutz in Europa und der EU

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.4.2 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, gilt unabhängig davon, ob die Länderbezeichnung gestrichen ist oder nicht:

Kein Versicherungsschutz besteht z. B. in folgenden Ländern:

- (IR) Iran
- (MA) Marokko
- (RUS) Russland (asiatischer Teil)
- (TN) Tunesien
- (TR) Türkei (asiatischer Teil)

A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Hierzu zählt nur das Eigene zum Schadenzeitpunkt fest mit dem Fahrzeug verbundene Zubehör nach A.2.1.2.1 a), b), sowie A.2.1.2.2. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

A.2.5.1.7 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

¹ Plaketten im Sinne von Anhang 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35 Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 35. BImSchV)

A.2.5.1.8 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.9 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert wird auf dem überregionalen Markt unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt. Die Fahrzeugabholung erfolgt auf Kosten des Aufkäufers.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.8 und A.2.5.1.9). Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiter nutzen möchten (siehe A.2.5.1.7).
- c) Wenn für das Fahrzeug ein für die Reparatur erforderliches Ersatzteil nicht mehr lieferbar ist, zahlen wir die Reparaturkosten gemäß A.2.5.2.1.b.
- d) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.
- f) Wenn Sie ausschließlich einen Bruchschaden an der Verglasung ohne weitere versicherte Beschädigung des Fahrzeugs haben, ist eine fiktive Abrechnung nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der Rechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totschadens.

A.2.5.2.3 Bergen und Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Bergen und Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit ist.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.2.4 Abzug neu für alt

Wir nehmen bei der Reparatur keinen Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung vor, wenn

- Altteile durch Neuteile ausgetauscht werden, oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.5.5.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb des Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

Die Monatsfrist beginnt

- bei der Entwendung von Fahrzeugteilen und
- bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

A.2.5.5.2 Kosten für die Rückholung

- a) Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

- b) Ständiger Wohnsitz / regelmäßiger Standort

Dem ständigen Wohnsitz in Deutschland entspricht im Firmenkundengeschäft der regelmäßige Standort in Deutschland. Dies ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug normalerweise eingesetzt wird. Im Regelfall ist das Ihr im Handelsregister eingetragener Geschäftssitz. Soweit das Fahrzeug einem Ihrer Mitarbeiter fest zugeordnet und zum ständigen - auch privaten - Gebrauch überlassen ist, ist regelmäßiger Standort der Wohnsitz dieses Mitarbeiters.

A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.8.1.2, Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.5.4. Eigentumsübergang nach Entwendung

Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Verkaufserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden, sowie Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit.

Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit). Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Rechtsanwaltsgebühren, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Sofern die beschädigte Windschutzscheibe von einer durch uns anerkannten Werkstatt ohne Neueinbau repariert wird und kein weiterer Schaden am Fahrzeug zu reparieren ist, verzichten wir auf den Abzug der Selbstbeteiligung. Von uns anerkannte Werkstätten finden Sie auf der SV-Autoseite (www.sv-auto.de).

A.2.6 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Bitte beachten Sie den Rechtsweg L1.3.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft, oder besteht zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Fahrer ein Arbeitsverhältnis, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.7 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.7.1 Was ist versichert?

A.7.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt
Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.7.1.2 Begründete und unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.7.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

A.7.3.1 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Versicherungssumme sowie die Höchstleistung je Kalenderjahr für Umweltschäden entnehmen Sie bitte Abschnitt A.1.3.3.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und United Kingdom, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.8 Allgemeine Bestimmungen

A.8.1 Was ist nicht versichert?

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug -
A.7 - Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.8.1.1 Vorsatz

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.8.1.2 Grobe Fahrlässigkeit.

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten verzichten wir gegenüber Ihnen, dem Versicherungsnehmer, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie oder andere berechnigte Fahrer im Sinne von A.2.8

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen oder
- keine ordnungsgemäße Bereifung montiert haben, die den Vorschriften des § 2 (3a) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entspricht.

A.8.1.3 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

A.8.1.4 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder eine Zeitmessung stattfindet. Einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4

A.8.1.4.1 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

A.8.1.4.2 Für Fahrzeuge, für die keine gesetzliche Helmpflicht besteht² gilt: Es besteht kein Versicherungsschutz bei jeglichen Fahrten, für die von anderer Seite eine Helmpflicht angeordnet ist.

A.8.1.5 Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.8.1.6 Schäden durch Kernenergie

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Kernenergie.

A.8.1.7 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2					A.7
●	●					●
	●					●
●						
	●					●
●	●					●
●	●					●

² Gesetzliche Helmpflicht besteht für Krafträder sowie offene drei- und mehrradrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h gemäß § 21a, Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung -StVO-

A.8.2 Sonstige nicht versicherte Schäden

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug -
- A.7 - Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.8.2.1 Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

A.8.2.2 Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.8.2.3 Beschädigung von beförderten Sachen

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z. B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.8.2.4 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.8.2.5 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.8.2.6 Vertragliche Ansprüche

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.8.2.7 Reifenschäden

Bei der Kaskoversicherung besteht kein Versicherungsschutz für beschädigte oder zerstörte Reifen. Die Schäden werden jedoch ersetzt, wenn gleichzeitig weitere Fahrzeugschäden nach A.2.2.1 und A.2.2.2 eingetreten sind.

A.8.2.15 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Bei der Kfz-Umweltschadensversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.8.2.16 Ausbringungsschäden

Bei der Kfz-Umweltschadensversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeworfen werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.8.2.17 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Bei der Kfz-Umweltschadensversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2					A.7
●						
●						
●						
●						
●						
●						●
	●					
						●
						●
						●

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

C. Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.4 Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nicht anders vereinbart, Jahresbeiträge, die sofort nach Vertragsabschluss zu entrichten sind.

C.5 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

C.6.1 Kurztarif

Endet der Vertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

bis zu einem Monat	15 %
bis zu zwei Monaten	25 %
bis zu drei Monaten	30 %
bis zu vier Monaten	40 %
bis zu fünf Monaten	50 %
bis zu sechs Monaten	60 %
bis zu sieben Monaten	70 %
bis zu acht Monaten	75 %
bis zu neun Monaten	80 %
bis zu zehn Monaten	90 %
über zehn Monate	den vollen Jahresbeitrag

C.6.7 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 30 EUR je Deckung.

C.7 SEPA-Lastschriftverfahren

C.7.1 Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene SEPA-Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

D. Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle in Anhang 3 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

D.1.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Ein rechtskräftig verhängtes Fahrverbot steht dem Fehlen der erforderlichen Fahrerlaubnis gleich.

D.1.1.4 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Abschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung gemäß A.8.1.3 und A.8.1.4 bis A.8.1.4.2.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadensversicherung

D.1.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Kaskoversicherung besteht für Fahrten nach A.8.1.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.2.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Abschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung gemäß A.8.1.3 und A.8.1.4 bis A.8.1.4.2

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt³.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E. Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

E.1.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderlichen Wartezeiten zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

E.1.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.1.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

E.1.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Sie können uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen, wenn

- es Ihnen nicht gelingt, den Schaden selbst zu regulieren oder
- uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist.

Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

E.1.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen.

Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.1.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.1.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.1.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

E.1.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung

E.1.8.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG⁴ führen könnte - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

³ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden (Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPfIVV).

⁴ Umweltschadensgesetz

E.1.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.3 sowie E.1.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.2.3 Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

E.2.4 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR⁵ beschränkt.

E.2.5 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unterlassener Hilfeleistung, bewusster wahrheitswidriger Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR⁶.

E.2.6 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.2.7 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- bzw. Umweltschadensversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
 - E.1.8.2 (Informations-/Anzeigepflicht)
 - E.1.8.5 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.8.6 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.3 Versicherungskennzeichen/-plakette

Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen/-plakette führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

⁵ Gem. § 6 Absatz 1 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 EUR beschränkt werden (Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPfIVV).

⁶ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

G.2.8 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

G.4.1.1 Mit der Beendigung
- der Kfz-Haftpflichtversicherung enden alle weiteren für das Fahrzeug bestehenden Verträge, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

G.6.1 Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.6.2 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette

Für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette gilt abweichend von G.6.1, dass uns der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr zusteht.

G.6.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder fällt es nach G.8 endgültig weg, berechnen wir den Beitrag entsprechend der Dauer des Versicherungsschutzes nach Kurztarif gemäß C.6.1, wenn Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.5 Änderung der Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 3, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)
Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: auto-schaden@sparkassenversicherung.de

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung müssen Sie das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M. Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
 - sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
 - ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
 - die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.
- Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Nr.	Fahrzeugart	Beschreibung
-	Für alle Fahrzeugarten gilt:	Unabhängig davon, ob anderweitig Versicherungsschutz besteht, dürfen Sie Ihr Fahrzeug nicht (auch nicht einmalig) Dritten gegen Entgelt überlassen, dies gilt sowohl für: - die private Vermietung, - eine Überlassung über private Internet-Portale als auch - gewerbliches Carsharing Mietwagen (Nr. 10) und Selbstfahrervermietfahrzeuge (Nr. 11) sind hiervon ausgenommen.
1.	Kraftfahrzeuge	Landfahrzeuge mit maschinellem Antrieb
2.	Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen oder eine Versicherungsplakette führen müssen Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette dürfen nur für private Fahrten und nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.	
	2.1 Fahrräder mit Hilfsmotor	- Hubraum bis 50 cm³ und - Höchstgeschwindigkeit bis - 45 km/h oder - 50 km/h, sofern bis 31.01.2001 in Verkehr gekommen - 60 km/h, sofern bis 29.02.1992 in Verkehr gekommen
	2.2 Kleinkrafträder (zwei-/dreirädrig) vgl. § 2, Nr. 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	- Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm³ beträgt oder - Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und - Höchstgeschwindigkeit bis - 45 km/h oder - 50 km/h, sofern bis 31.01.2001 in Verkehr gekommen - 60 km/h, sofern bis 29.02.1992 in Verkehr gekommen
	2.3 Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge § 2, Nr. 12 FZV	- Hubraum bis 50 cm³ und - Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h - Masse in fahrbereitem Zustand < 425 kg - maximale Nennleistung 4 kw (leichtes Straßen- Quad) - maximale Nennleistung 6 kw (leichtes Vierradmobil)
	2.4 Motorisierte Krankenfahrstühle § 2, Nr. 13 FZV	Motorisierte Krankenfahrstühle sind: - einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb - einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer - einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg - einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h - und einer Breite über alles von maximal 110 cm
	2.5 Elektrokleinstfahrzeuge vgl. Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)	Elektrokleinstfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 6 km/h und höchstens 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen - Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz (z. B. E-Scooter, Segway) - Lenk- oder Haltestange mit einer Mindestbreite von 500 mm für Fahrzeuge mit Sitz und 700 mm für Fahrzeuge ohne Sitz - einer Nenndauerleistung bis 500 Watt oder bis 1.400 Watt, wenn 60 % der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden - Gesamtbreite bis 700 mm - Gesamthöhe bis 1.400 mm - Gesamtlänge bis 2.000 mm - Gesamtgewicht ohne Fahrer bis 55 kg

Anhang 7: Begriffsbestimmungen

Eheähnliche Gemeinschaft

Auf Dauer ausgerichtetes Zusammenleben zweier Personen ohne förmliche Eheschließung.

Eingetragener Lebenspartner § 997

Partner einer vor dem Standesbeamten erklärten und eingetragenen Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts (vgl. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes -LPatG-).

eKFV - Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung

eKFV = Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung)

Fahrzeugwechsel

Wenn Sie während der Laufzeit Ihrer Kfz-Versicherung das Fahrzeug veräußern oder = **außer Betrieb setzen** und ein anderes Fahrzeug auf sich zulassen, gilt dies als Fahrzeugwechsel.

FZV -Fahrzeug-Zulassungsverordnung

FZV = Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Gesetzliche Mindestversicherungssummen

Zum Schutz des Verkehrsopfers schreibt der Gesetzgeber im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) für die Kfz-Haftpflichtversicherung vor, welche Versicherungssummen der Versicherungsschutz mindestens aufweisen muss. Diese sind in der Anlage zu § 4, Absatz 2 PflVG geregelt.

Häusliche Gemeinschaft

Häusliche Gemeinschaft besteht, soweit die Personen in einer gemeinsamen Wohnung leben und einen gemeinsamen Haushalt führen. Nicht ausreichend ist es z. B., wenn die Personen zwar "unter einem Dach", aber in getrennten Wohnungen oder Wohnbereichen leben.

Internationale Versicherungskarte (IVK/Grüne Karte)

Die Internationale Versicherungskarte wird wegen ihrer Farbe für gewöhnlich "Grüne Karte" genannt und ist Bestandteil eines internationalen Systems zum Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes bei Auslandsfahrten. Mit der Internationalen Versicherungskarte ist es

innerhalb der Mitgliedsstaaten möglich, mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Herkunftslandes in andere Länder einzureisen, ohne an der Grenze eine dem nationalen Recht entsprechende Versicherungsdeckung nachkaufen zu müssen.

In den meisten Ländern muss die Internationale Versicherungskarte heute nicht mehr an der Grenze vorgezeigt werden, da das amtliche Kennzeichen als Nachweis genügt (sog. Kennzeichenabkommen). Trotzdem wird bei Auslandsfahrten grundsätzlich das Mitführen einer Internationalen Versicherungskarte empfohlen.

Textform

Textform bedeutet, dass eine Erklärung mit einem zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Medium übermittelt werden muss. Außerdem ist die Person des Erklärenden anzugeben. Beispiele: E-Mail, Brief, Telefax, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Unterversicherung

Unterversicherung bedeutet, dass die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

Versicherungskennzeichen

Mit dem Versicherungskennzeichen wird für

- Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofas),
- zwei- oder dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge,
- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge,
- motorisierte Krankenfahrstühle und
- elektronische Mobilitätshilfen (z. B. Segways)

nachgewiesen, dass die vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung besteht (vgl. § 52 FZV).

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung abschließt. Er wird im Versicherungsschein genannt.

Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Versicherungssumme

Es gibt folgende Arten von Versicherungssummen:

Schadenversicherung

Zeigt, bis zu welcher Obergrenze die Versicherung Ersatz für Schäden leistet (z. B. Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung).

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Unser ganzheitlicher Beratungsansatz bei Anbahnung, Abschluss und Durchführung eines Vertragsverhältnisses ist auf Ihre individuellen Bedürfnisse ausgerichtet. Die Beratung dient dazu, Ihren persönlichen Versicherungsbedarf sowie Ihren Bedarf an Finanzdienstleistungsprodukten zu ermitteln, mögliche Versicherungslücken aufzuzeigen, Produktempfehlungen zu unterbreiten und konkrete Vertragsabschlüsse vorzubereiten. Mit Ihrer Einwilligung ermöglichen Sie uns, Ihre personenbezogenen Daten für eine bestmögliche Beratung und individuelle Betreuung zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten

Die Datenverarbeitung durch uns umfasst insbesondere folgende personenbezogenen Daten:

- Personendaten, z. B. Name, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Anzahl der Kinder
- Kontaktdaten, z. B. Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern
- Daten zur Bonität, finanziellen Situation und Risikobereitschaft
- Daten zu Verträgen bei den Unternehmen der SV SparkassenVersicherung¹ und Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe², einschließlich der Daten zu Verträgen aus der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie Daten aus von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z. B. Vertragsart, Versicherungsobjekt / versicherte Person, Vorversicherungen, Bankdaten, Leistungsfälle
- Daten aus Beratungs- und Servicegesprächen, Kundenzufriedenheitsbefragungen und Vertriebsaktivitäten
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO, z. B. Gesundheitsdaten, biometrische Daten (im Rahmen der elektronischen Unterschrift)

Die Datenverarbeitung beinhaltet auch die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten in Datensammlungen, in welchen Ihre personenbezogenen Daten zur Datenanalyse verknüpft und gemeinsam ausgewertet werden und die von den Unternehmen der SV SparkassenVersicherung gemeinsam geführt werden. Ferner umfasst die Datenverarbeitung einen wechselseitigen Datenaustausch mit den Vermittlern³.

Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- a) Beratung einschließlich der Vereinbarung von Beratungsterminen
- b) Durchführung von Werbemaßnahmen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten einschließlich Kundenzufriedenheitsbefragungen
- c) Produktentwicklung und Qualitätssicherung
- d) Meine biometrische elektronische Unterschrift zum Zwecke der Legitimation

Einwilligung

Ich willige ein, dass die Unternehmen der SV SparkassenVersicherung, deren Vermittler und die Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe die oben genannten personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken verarbeiten dürfen. Meine Einwilligung gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, biometrische Daten (im Rahmen der elektronischen Unterschrift)).

Meine Einwilligung erstreckt sich zudem auf alle etwaigen bereits bestehenden Versicherungsverträge mit Unternehmen der SV SparkassenVersicherung.

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit ohne Auswirkung auf etwaig bestehende Vertragsverhältnisse gegenüber der SV SparkassenVersicherung in Textform (SV SparkassenVersicherung, Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart, E-Mail: service@sparkassenversicherung.de) für die Zukunft widerrufen werden.

Der Widerruf kann dazu führen, dass Sie bestimmte Beratungs-, Service- oder Informationsleistungen nicht erhalten.

¹ Unternehmen der SV SparkassenVersicherung sind die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG.

² Hierzu gehören insbesondere die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen (LBS). Weitere Informationen zu den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe erhalten Sie unter <https://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzzgruppe/organisation/index.html>.

³ Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind sowohl ihre angestellten als auch ihre selbstständigen Versicherungsvermittler. Hierzu gehören auch die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und Landesbausparkassen sowie deren Vermittler, soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG - im Folgenden SV SparkassenVersicherung - und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

SV SparkassenVersicherung
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart
Telefon: 0711 898-100
Fax: 0711 898-109
E-Mail-Adresse: service@sparkassenversicherung.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:

E-Mail-Adresse: datenschutz@sparkassenversicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet (sogenannte "Code of Conduct"), die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren und welche Sie auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - abrufen können.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir, um Sie ganzheitlich zu beraten und für Sie passende Versicherungsangebote erstellen zu können. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Auch im Leistungsfall sind ihre Angaben erforderlich, um das Bestehen von Versicherungsschutz und das Vorliegen des Versicherungsfalles feststellen zu können.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der SV SparkassenVersicherung bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b) DSGVO. Für die Zwecke der Durchführung von Werbemaßnahmen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten einschließlich Kundenzufriedenheitsbefragungen sowie der Produktentwicklung und Qualitätssicherung holen wir zudem situationsbedingt Ihre Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1a) DSGVO ein.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für Produkte der Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe¹ und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c) DSGVO.

Soweit im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a) DSGVO ein. Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten z. B. bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Außerdem nutzen wir zur zweifelsfreien elektronischen Kommunikation biometrische Merkmale, insbesondere Ihre biometrische Unterschrift und entsprechende Technologien hierzu um die biometrischen Merkmale Ihrer Unterschrift, etwa Schreibgeschwindigkeit, Schreibrichtung, Schreibpausen, Schwingungen, Andruck sowie Schreibwinkel zu verarbeiten. Wenn Sie Dokumente mit einer biometrischen elektronischen Unterschrift unterschreiben, verarbeiten wir Ihre biometrische elektronische Unterschrift zum Zwecke der Legitimation. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Weitergehende Informationen können Sie unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen anfordern.

¹ Hierzu gehören insbesondere die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen (LBS). Weitere Informationen zu den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe erhalten Sie unter <https://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzzgruppe/organisation/index.html>.

Vermittler²

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler Akquise- und Beratungsdaten sowie die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe³

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Welche Unternehmen an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer **Dienstleisterliste** im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - entnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie unserer **Dienstleisterliste** im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - entnehmen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Zoll, Zulagenstelle für Altersvermögen). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich

² Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind sowohl ihre angestellten als auch ihre selbstständigen Versicherungsvermittler. Hierzu gehören auch die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und Landesbausparkassen sowie deren Vermittler, soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

³ Zur Unternehmensgruppe der SV SparkassenVersicherung gehören die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG.

unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerrufsrecht

Soweit der Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, ist diese freiwillig und Sie können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter den oben genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen widerrufen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bei Fragen zu diesen Datenschutzhinweisen können Sie sich gerne unter den oben genannten Kontaktdaten an den Verantwortlichen wenden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risiko- beurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung, bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO", welches Sie insbesondere auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - finden.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens (Bonitätsprüfung) oder bei Leistungsfällen zu Ihrer wirtschaftlichen Situation ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Bei Fragen zu diesen Datenschutzhinweisen können Sie sich gerne unter den oben genannten Kontaktdaten an den Verantwortlichen wenden.



Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO Fassung 01.01.2022

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erbschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-his.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: datenschutz@informa-his.de.



Dienstleisterliste

(Stand: 01.08.2024)

1. Konzerngesellschaften mit zentralisierter Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

SV SparkassenVersicherung Holding AG	(SVH)
SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG	(SVG)
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG	(SVL)

2. Dienstleister, die Datenverarbeitung im Auftrag oder in Funktionsübertragung¹⁾ erbringen

Eine Einzelnennung des Dienstleisters erfolgt, wenn die Datenverarbeitung Hauptgegenstand des Auftrags ist. Sofern nicht bzw. bei nur gelegentlicher Unterstützung, sind die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst.

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Übertragene Aufgaben
Alle Konzerngesellschaften	SV SparkassenVersicherung Holding AG ²⁾	Zentralisierte Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Telefon- und Servicedienstleistungen, Marketing, Vertrieb, Rechnungswesen, Revision, Rechtsabteilung, Allgemeine Verwaltung, Betriebsorganisation, Postservice, Rückversicherung
	SV Informatik GmbH ²⁾	IT Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Wartung
	Teleperformance	Service-Dienstleister, Zulagenantragsverarbeitung AVmG, Rentenbezugsmitteilungen
	Deutsche Assistance Service GmbH ^{1), 2)}	Unterstützung bei Assistanceteleistungen, Call Center
	Finanz Informatik Technologie Service GmbH & Co. KG ²⁾	IT Dienstleistungen, Telefoniebetreiber, Rechenzentrum, Wartung, Hardware
	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV	Services im Rahmen des Branchennetzes, z. B. Verfahren zur elektronischen Versicherungsbestätigung in der Kfz-Versicherung
	OEV Online Dienste GmbH	IT-Dienstleister
	Ricoh Deutschland GmbH ²⁾	Druckdienstleister
	Formware GmbH ²⁾	Versandsteuerung
	Signotec GmbH	Digitale Plattform für Vertrieb und Beratung
	Microsoft ²⁾	IT-Dienstleistungen Software

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister-Kategorien	Übertragene Aufgaben
Alle Konzerngesellschaften	Assisteure ^{1), 2)}	Erbringung von Assistanceteleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes, Schadens-/Leistungsmanagement
	Beratungs-Dienstleister	Sach-/Fach-/Personal-/Rechtsberatung
	Druckdienstleister ²⁾	Druckvorstufe, Druck und Versand
	Entsorgungsdienstleister ²⁾	Dokumentenvernichtung
	Informationsdienstleister (Wirtschaftsauskunfteien, Adressermittler)	Adressaktualisierung, Wirtschaftsauskünfte, Recherchen, Bonitätsprüfung, Prüfungen aufgrund des Geldwäschegesetzes, Risikoprüfung
	Inkassounternehmen	Forderungseinzug
	IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten, Lizenzen, Software, IT-Plattform



Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister-Kategorien	Übertragene Aufgaben
Alle Konzern-gesellschaften	Kreditinstitute, banknahe IT-Dienstleister	Zahlungsabwicklung, Onlinezahlungsverkehr über PAYONE GmbH
	Kundenservice-Center ²⁾	Interne und externe Call-Center, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung
	Kurier- und Postdienste	Versand von Schriftstücken und Paketen
	Marketing-Dienstleister	Direktmarketing, Mailing, Werbung (online und Anzeigen), Messen, Veranstaltungen, Bereitstellung von Web-Anwendungen, APP-Anbieter, personalisierte Werbefilme, Foto- und Videoaufnahmen
	Markt- und Meinungsforschungsinstitute	Durchführung von repräsentativen Befragungen sowie Kunden-, Geschädigten- bzw. Außendienstbefragungen
	Personaldienstleister	Unterstützung bei Kapazitätsengpässen
	Prüfdienstleister	Prüfung von Kostenvoranschlägen und Rechnungen
	Rechtsanwaltskanzleien ^{1), 2)} , Gerichtsvollzieher, Gerichte	Rechtsberatung, Prozessführung, Forderungseinzug
	Rückversicherer ^{1), 2)}	Rückversicherung, Risikobeurteilung, Leistungsprüfung
	Gesundheits-/Service-Dienstleister ²⁾	Reha-Dienstleister, Dienstleister zur Attest- und Arztberichtbeschaffung
	Wirtschaftsprüfer ¹⁾	Jahresabschluss, Beratung
SVG	Gutachter, Sachverständige, Detekteien, Ingenieurbüros	Sachverhaltsermittlung und -bewertung, berufskundliche Analyse, Außenregulierung, Mediation
	Handwerksbetriebe, Mietwagenunternehmen, Werkstätten	Reparatur, Sanierung
	Informa HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft
	Regulierungsbüros ¹⁾	Schadenregulierung im Ausland
	Deutsche Kautionskasse (DKK)	Abwicklung Mietkaution, Antrags-/ Vertragsverarbeitung, Schadenregulierung als Assekuradeur im Rahmen der Kautionsversicherung.
	ACTINEO GmbH ²⁾	Dienstleister zur Attest- und Arztberichtbeschaffung
SVL	Ärzte ²⁾ , Gutachter ²⁾ , Therapeuten ²⁾ , Krankenhäuser ²⁾ , Detektive ²⁾ , Dolmetscher ²⁾ , Übersetzer ²⁾	Medizinische Untersuchungen, Begutachtungen (medizinisch und technisch), Unterstützungsdienstleistungen, Risiko- bzw. Schadenprüfung
	Gesetzliche Krankenkassen ²⁾	Sozialversicherungsabgaben
	Gesundheits-/Servicedienstleister ²⁾	Teleinterviewing, Vertragsabwicklung Bausparversicherer, Risikoträger Restkreditversicherung, Berufskundliche Beratungs- und Reintegrations- bzw. Rehabilitationsdienstleister, Reha-Berater
	S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG	Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz per Video oder Ausweiserkennung
	SV bAV Consulting GmbH ²⁾	Beratung für betriebliche Altersvorsorge
	Xempus AG	Unterstützungsleistungen für alle Beteiligten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

¹⁾ Eine Funktionsübertragung liegt vor, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten an einen Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt nach Widerspruch der betroffenen Personen und Prüfung, wenn das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt.

²⁾ Diese Dienstleister können - sofern für die Abwicklung des Versicherungsverhältnisses erforderlich - gegebenenfalls auch Gesundheitsdaten verarbeiten.



Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie bzw. die versicherte Person die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Sonderregelung bei personenbezogenen Gefahrumständen in der Unfallversicherung: Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG in der Löwentorstraße 65 in 70376 Stuttgart schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie oder die versicherte Person unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie den folgenden Informationen entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Zugang Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.